

Verwaltungsgruppe X

(Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten)

Amtsführender Stadtrat: *Josef Afritsch*

Vorsitzender: *Hans Bock*

Vorsitzender-Stellvertreter: *Franz Haim* und
Wilhelm Svetelsky

Afritsch Josef
Altmann, Dr. Karl
Doppler Franz
Glinz Leopold
Haas Philomena

Holub Hermine
Leibetseder Walter
Vlach Otto
Winter Hans

Verwaltungsgruppe XI

(Städtische Unternehmungen)

Amtsführender Stadtrat: *Dpl.-Kfm. Richard Nath-
schläger*

Vorsitzender: *Ing. Otto Rieger*

Vorsitzender-Stellvertreter: *Franz Adelpoller*

Bischko Josef
Fronauer Leopold
Jacobi Marie
Kaps Johann
Lifka Franz

Loibl Franz
Marek Bruno
Mazur Richard
Sigmund Rudolf
Skokan August

Immunitätskollegium

Vorsitzender: *Hans Winter* (SPÖ)

Freytag, Dr. Karl (ÖVP) Marek Bruno (SPÖ)
Haim Franz (ÖVP) Mistingner Leopold (SPÖ)
Jacobi Marie (SPÖ) Planek Adolf (SPÖ)

Unvereinbarkeitsauschuß

Albrecht Gottfried (SPÖ) Lehner Otto (ÖVP)
Alt Antonie (SPÖ) Lifka Franz (ÖVP)
Fronauer Leopold (SPÖ) Robetschek, Dr. Ernst (ÖVP)
Jodlbauer Harry (SPÖ) Svetelsky Wilhelm (SPÖ)
Kowatsch Matthias (ÖVP)

Bauoberbehörde

I., Neues Rathaus

Vorsitzender: Bürgermeister *Franz Jonas*

Vorsitzender-Stellvertreter:

Amtsf. Stadtrat *Leopold Thaller*

Mitglieder: StBDir. Dipl.-Ing. Gundacker, Senatsrat
Dr. Halbmayer, Baumeister Ing. Dietrich, Müller und
Schönauer

Geschäftsordnung der Bauoberbehörde für Wien

Auf Grund des § 138 Abs. 4 der Bauordnung für
Wien wird nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Vorverfahren

(1) Alle der Bauoberbehörde zur Beschlußfassung
vorzulegenden Berufungsfälle sind dieser im Wege der
zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständigen
Magistratsabteilung zu übersenden.

(2) Diese Abteilung prüft, ob die Angelegenheit ent-
scheidungsreif ist. Anderenfalls veranlaßt sie die er-
forderlichen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens.

(3) Über jeden Berufungsfall hat die zur Vorbearbei-
tung der Berufungsfälle zuständige Magistratsabteilung
einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der den Inhalt
des angefochtenen Bescheides, die wesentlichen Beru-
fungsgründe und den Entwurf einer Berufungsberedi-
gung zu enthalten hat.

(4) Zur Beratung und Beschlußfassung dürfen nur
jene Berufungsfälle kommen, bei welchen den Mitglie-
dern der Bauoberbehörde mindestens 5 Tage vor der
Sitzung der in Absatz 3 angeführte schriftliche Bericht
zugekommen ist. Ausnahmsweise können auch andere

Berufungsfälle beraten und beschlossen werden, wenn
kein Mitglied der Bauoberbehörde dagegen Einwen-
dungen erhebt.

§ 2

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Bauoberbehörde werden vom
Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf
einberufen. Zu einem gültigen Beschluß der Bauober-
behörde ist die absolute Mehrheit der Mitglieder er-
forderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vor-
sitzende.

(2) Den Sitzungen der Bauoberbehörde können An-
gehörige der zur Vorbereitung der Berufungsfälle zu-
ständigen Magistratsabteilung als Berichterstatter und
zur Führung des Protokolles beigezogen werden.

(3) Über jeden zur Beschlußfassung vorgesehenen
Berufungsfall ist vorher mündlich unter Darstellung
des Sachverhaltes, der Rechtslage und der beantragten
Erledigung durch ein Mitglied der Bauoberbehörde
oder den gemäß Absatz 2 zugezogenen Berichterstatter
zu berichten. Jedes Mitglied der Bauoberbehörde ist
berechtigt, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu dem

Erledigungsentwurf des Magistrates zu stellen. Über solche Anträge ist vor dem Antrag des Magistrates abzustimmen.

§ 3

Verfahren in besonderen Fällen

Handelt es sich um Berufungsfälle, deren Rechtsfrage bereits durch eine Entscheidung der Bauoberbehörde geklärt ist, so kann von der Beratung und gesonderten Beschlußfassung abgesehen werden, wenn ein dahingehender Antrag gestellt wird und kein Mitglied der Bauoberbehörde Einwendungen erhebt.

§ 4

Zurückstellung und Zurückziehung

(1) Die Bauoberbehörde kann beschließen, daß die Angelegenheit zur weiteren Klarstellung des Sachverhaltes oder der Rechtslage an die zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständige Magistratsabteilung zurückgestellt wird.

(2) Findet der Vorstand der zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständigen Magistratsabteilung, daß eine Angelegenheit noch nicht entscheidungsreif ist, so ist er berechtigt, den Berufungsfall zurückzuziehen. Eine Beschlußfassung über diesen Geschäftsfall findet nicht statt.

§ 5

Bekanntgabe der Beschlüsse

Der Bescheid, mit dem die Berufung endgültig erledigt wird, ist an Parteien und sonstige Beteiligten durch die zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständige Magistratsabteilung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat unter Berufung auf den Tag der Sitzung und den Beschluß der Bauoberbehörde zu erfolgen. Sie ist vom Vorstand der zur Vorbereitung der Be-

rufungsfälle zuständigen Magistratsabteilung zu unterfertigen.

§ 6

Niederschriften

(1) Über jede Sitzung der Bauoberbehörde ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die anwesenden Mitglieder der Bauoberbehörde, die gestellten Anträge und ihre Erledigungen sowie die Beschlüsse der Bauoberbehörde zu enthalten hat. Bei nicht einstimmigen Beschlüssen ist in der Niederschrift festzuhalten, welche Mitglieder für den Antrag gestimmt haben. Wird der Antrag des Magistrates angenommen, so genügt ein bloßer Hinweis darauf. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Vorstand der zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständigen Magistratsabteilung zu unterfertigen.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen der Bauoberbehörde werden bei der zur Vorbereitung der Berufungsfälle zuständigen Magistratsabteilung aufbewahrt. Die Einsicht in diese Niederschriften steht allen Mitgliedern der Bauoberbehörde jederzeit zu.

§ 7

Geschäftsführung

Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, besorgt die mit der Vorbereitung der Berufungsfälle zuständige Magistratsabteilung die Geschäfte der Bauoberbehörde. Sie ist hiebei an die Weisungen der Bauoberbehörde gebunden.

Wien, am 17. November 1951.

Der Landeshauptmann:
Jonas.

WIR ERZEUGEN

IN UNSEREN WERKEN

LASTKRAFTWAGEN 



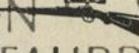
OMNIBUSSE

TRAKTOREN 



STABILMOTOREN

KUGEL  ROLLENLAGER

JAGDSTUTZEN  WERKZEUGE

FAHRRÄDER 

MOTORRÄDER 

FREILAUF  NABEN 

STEYR-DAIMLER-PUCH

AKTIENGESELLSCHAFT

STEYR W I E N G R A Z

BAUNTERNEHMUNG

Jng. Carl Auteried & Co.

Hoch- und Tiefbauten,
Straßen- und Brücken-
bauten, Eisenbahn- und
Eisenbetonarbeiten

SALZBURG WIEN EISENSTADT

Telephon U 47 5 70 Serie